

Fördermittel & das Gebäudeenergiegesetz

29.01.2025 in Nossendorf

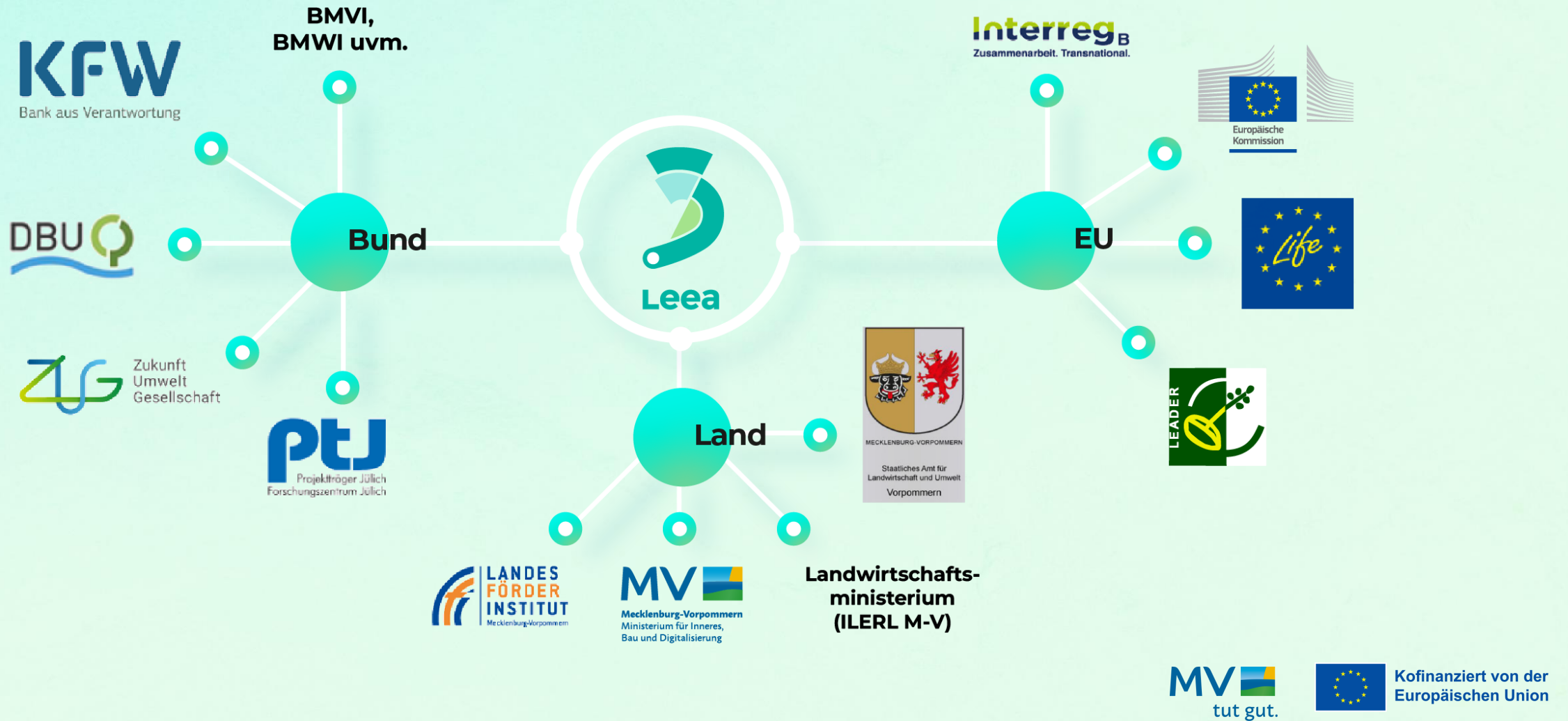
Landeszentrum für
erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Leea

Ausgangssituation: Fördersystematik und Fördermittelgeber



Ursprüngliches Projekt

- Fördermittelgeber : Europäischer Fond für regionale Entwicklung in MV (2014-2020)
Land Mecklenburg-Vorpommern
- Zuwendungsempfänger: Leea M-V e. V. (gemeinnützig)
- Projekttitel: **Förderberatung zu Energie- und
Klimaschutzprogrammen insbesondere des
Bundes und der EU**
- Laufzeit: 01. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2023
- Projektstellen: **2,5 Projektstellen:** 2 Berater, 0,5 Assistenz
1,2 Projektstellen: 0,7 Berater, 0,5 Assistenz

Aktuelles Projekt

- Fördermittelgeber : Europäischer Fond für regionale Entwicklung in MV (2021-2027)
Land Mecklenburg-Vorpommern
- Zuwendungsempfänger: Leea M-V e. V. (gemeinnützig)
- Projekttitel: **Förderberatung zur Transformation des
Energiesystems**
- Laufzeit: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026
- Projektstellen: **2 Projektstellen:** 1,75 Berater, 0,25 Assistenz

Projektziele und Zielgruppen im Zeitraum 2024-2026

Projektziele

- **Verbesserung der Kenntnisse diverser Akteure über Fördermöglichkeiten**
zu den Themen Klimaschutz und -anpassung, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (z.B. EFRE, Leader, INTERREG, KfW-Bank, BAFA, ZUG)
- **Proaktive Förderberatung**
(Fördermöglichkeiten an die Zielgruppen herantragen und Unterstützung bei der Beantragung leisten, Networking)
- **Durchführung Veranstaltungen**
in verschiedenen Formaten

Zielgruppen

- private Interessierte
- Kommunen und deren Vertreter in den unterschiedlichen Ebenen
- Institutionen und Vereine
- Unternehmen

Fördermittelberatung in der Praxis

➤ Fördernehmer

- Privatperson
- Unternehmen und Vereine
- Kommunen und Institutionen

➤ Technische Erstberatung bei Privatpersonen

- Neubauten sowie Sanierungen von Wohngebäuden, derzeit vor allem Heizungssanierungen
- Energieeinsparmaßnahmen
- Strom- und Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, z.B. PV-Anlagen
- Speichertechnologien und Energiemanagementsysteme
- Kommunale Wärmeplanung, Einfluss auf Privatpersonen

➤ Fördermittelberatung

- Welche Fördertöpfe stehen für welche Maßnahmen zur Verfügung?
- In welcher Höhe wird gefördert?



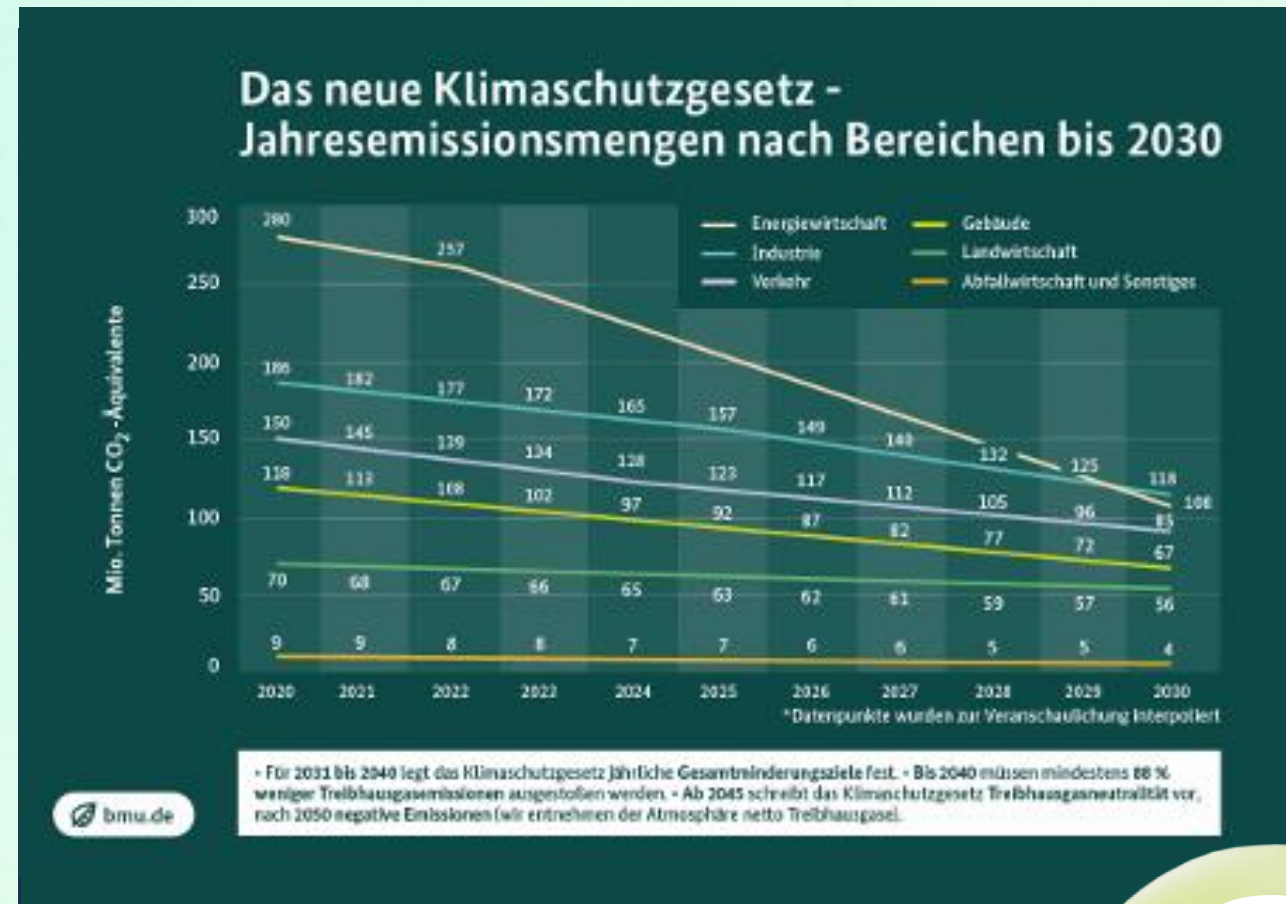
Quelle: Leea, Daniel Falk

Es gibt landesweit ein großes Interesse an der Förderberatung. Die Beratungen sind kostenfrei.

Reduktionsziele bis 2030

- Energiewirtschaft - 61 %
- Gebäude - 43 %
- Verkehr - 43 %
- Abfallwirtschaft - 55 %
- Industrie - 36 %
- Landwirtschaft - 20 %

**Klimaziele in 2024 eingehalten – EU-Ziele jedoch verfehlt
Strafzahlungen drohen !**



Quelle: [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz](https://www.bmu.de)

Wesentliche Neuerungen bei der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes

→ Nachrüstung bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude

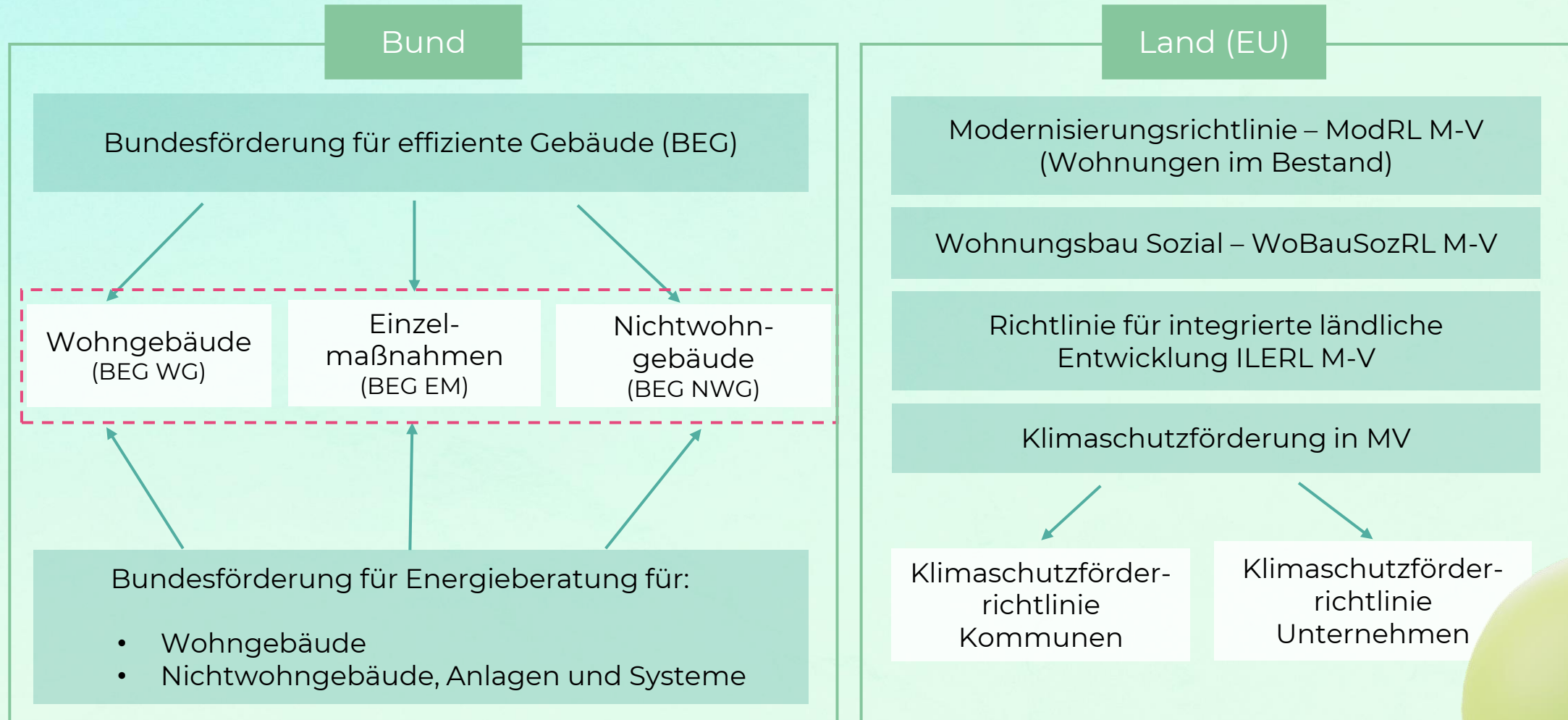
- **Wärmedämmung der obersten Geschossdecke bzw. des darüber liegenden Daches mit $U_{max} = 0,24 \text{ W/ (m}^2 \cdot \text{K)}$** (§ 47 GEG)
(alternativ höchstmögliche Dämmung der Deckenzwischenräume, Ausnahme: Wohngebäude (≤ 2 WE) bewohnt vor dem 01.02.2002)
- **Dämmung wärmeverteiler Leitungen** in unbeheizten Räumen (§ 69 Abs. 2 GEG)
- **Heizungsprüfung u. -optimierung wassergeführter Heizungsanlagen** (gilt für Wohngebäude ab 6 WE u. sonstige selbständige Nutzungseinheiten; § 60 GEG; neu seit 01.10.2024)

→ Anforderungen bei Änderungen am Gebäude

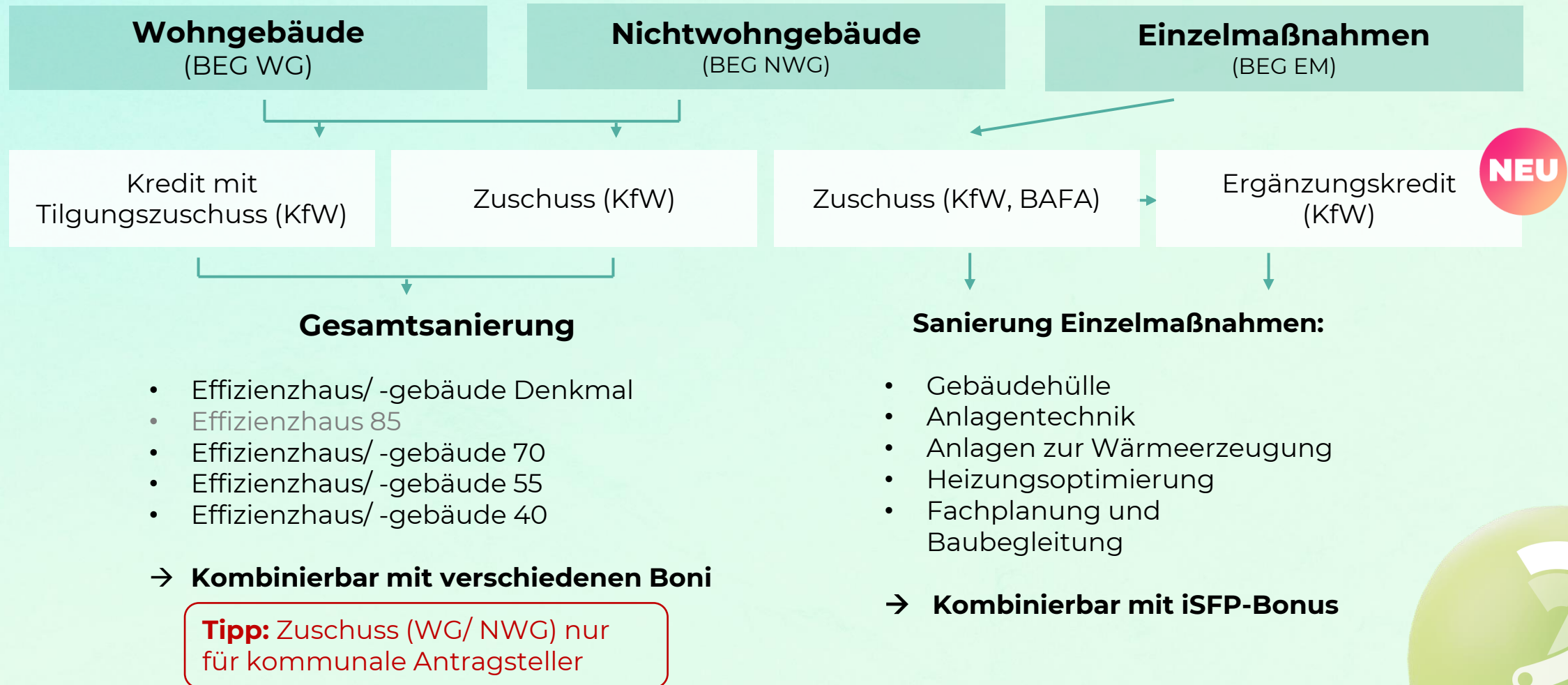
- **Einhalten festgelegter Werte am Wärmedurchgangskoeffizienten bei flächenanteiliger Änderung von mehr als 10 % der Gebäudehülle** (§ 48 GEG) (je nach Bauteil in Anlage 7 zum [GEG idF. 16.10.2023](#))
- Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches mit Energieberater, sofern diese kostenlos zur Verfügung steht

- **Heizen mit erneuerbaren Energien wird gesetzliche Pflicht-**
Mindestanteil 65% in Neubauten, Übergangsfristen für Bestandsgebäude
- **Keine sofortige Austauschpflicht** für bestehende Heizungen + Recht auf Reparatur
- **Förderung des Heizungstausch** und begrenzte Umlage auf Kaltmieten max. 0,5€/m²

Fördermöglichkeiten im Gebäudesektor



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



- Effizienzhaus/ -gebäude Denkmal
- Effizienzhaus 85
- Effizienzhaus/ -gebäude 70
- Effizienzhaus/ -gebäude 55
- Effizienzhaus/ -gebäude 40

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

→ **Kombinerbar mit iSFP-Bonus**


Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Gesamtsanierung

Sanierung für Eigentümer		Effizienzhaus/ -gebäudestandard				
Kredit mit Tilgungszuschuss		Denkmal	85	70	55	40
Sanierung WG		5 %	5 %	10 %	15 %	20 %
max. 150.000 € (120.000 € ohne EE) pro Wohneinheit	EE o. NH	10 %	10 %	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 %	40 %	45 %
	SerSan (+15 %)	-	-	-	-	-
Sanierung NWG		5 %	-	10 %	15 %	20 %
max. 2.000 €/m ² max. 10 Mio. €/NWG	EE u./ o. NH	10 %	-	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 % (nur EE)	30 %	35 %

WPB: Worst performing building; EE: Erneuerbare Energien-Klasse (≥ 65 % Wärme aus EE); NH: Nachhaltiges Gebäude; SerSan: serielles Sanieren
Eigene Darstellung nach den Richtlinien der Bundesförderung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude; eigene Darstellung

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude

- **bis zu 70% Zuschuss (BAFA, KfW)**
- Maximal **500 Euro pro m²** bzw. **5 Mio. Euro** für NWG oder **30.000 Euro pro WE** u. pro Jahr (bzw. 60.000 € bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP))
- **Sanierung Heizung (KfW)** - bis zu 70 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte NICHT notwendig
- **Gebäudenetze (BAFA)** - bis zu 70 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte notwendig
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)** - bis zu 20 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte notwendig
- **NEU !!!**
 - Antragstellung **NACH** Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung
 - Vertrag erst mit Förderzusage rechtswirksam


 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ¹
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ¹
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	- ¹
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ¹
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ¹
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ¹
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ²	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ¹
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

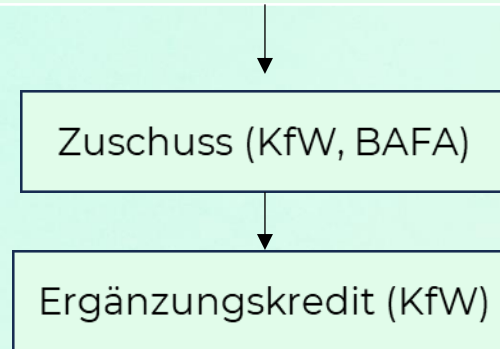
¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Erhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinie-Nr. 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits Bonus reduziert sich gemäß Richtlinie-Nr. 8.4.4 und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinie-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinie-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungstausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); keine Änderungen; CC BY-ND4.0

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)




Neu!
Beantragung des Förderkredites
erst nach Zusage für Zuschuss
möglich

Zuschuss						Kredit
NWG	NFG	≤ 150 m ²	≤ 400 m ²	≤ 1.000 m ²	> 1.000 m ²	
Kosten abhängig von Nettogrundfläche		30.000 €	200 € je m ² max. 80.000 €	320 € je m ² max. 320.000 €	400 € je m ² max. 5 Mio. €	500 € je m² max. 5 Mio. €
WG	WE	1	2 – 6	≥ 7 WE	z.B. 30 WE	
Kosten für Heizung		30.000 €	15.000 € je WE max. 75.000 €	8.000 € je WE	297.000 €	
Kosten für Effizienzmaßnahmen zzgl. iSFP-Bonus		30.000 € (60.000 €)	max. 180.000 € (360.000 €)	≥ 210.000 € (420.000 €)	900.000 € (1,8 Mio. €)	120.000 € je WE

Tabelle: maximal förderfähige Kosten für Wohn- und Nichtwohngebäude nach Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM); eigene Darstellung

Fördermittel für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

- bis zu 20% Zuschuss (BAFA) – (15% + iSFP-Bonus)
- Maximal 500 Euro pro m2 bzw. 5 Mio. Euro für NWG oder **30.000 Euro pro WE** pro Jahr (bzw. 60.000 € bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP))
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)** - bis zu 20 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte notwendig
- **NEU !!!**
 - Antragstellung **NACH** Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender o. auflösender Bedingung (Vertrag erst mit Förderzusage rechtswirksam)
 - Vorfinanzierung der Kosten notwendig – Zuschuss erst nach Sanierung und Zahlung zurück oder Ergänzungskredit



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ²	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

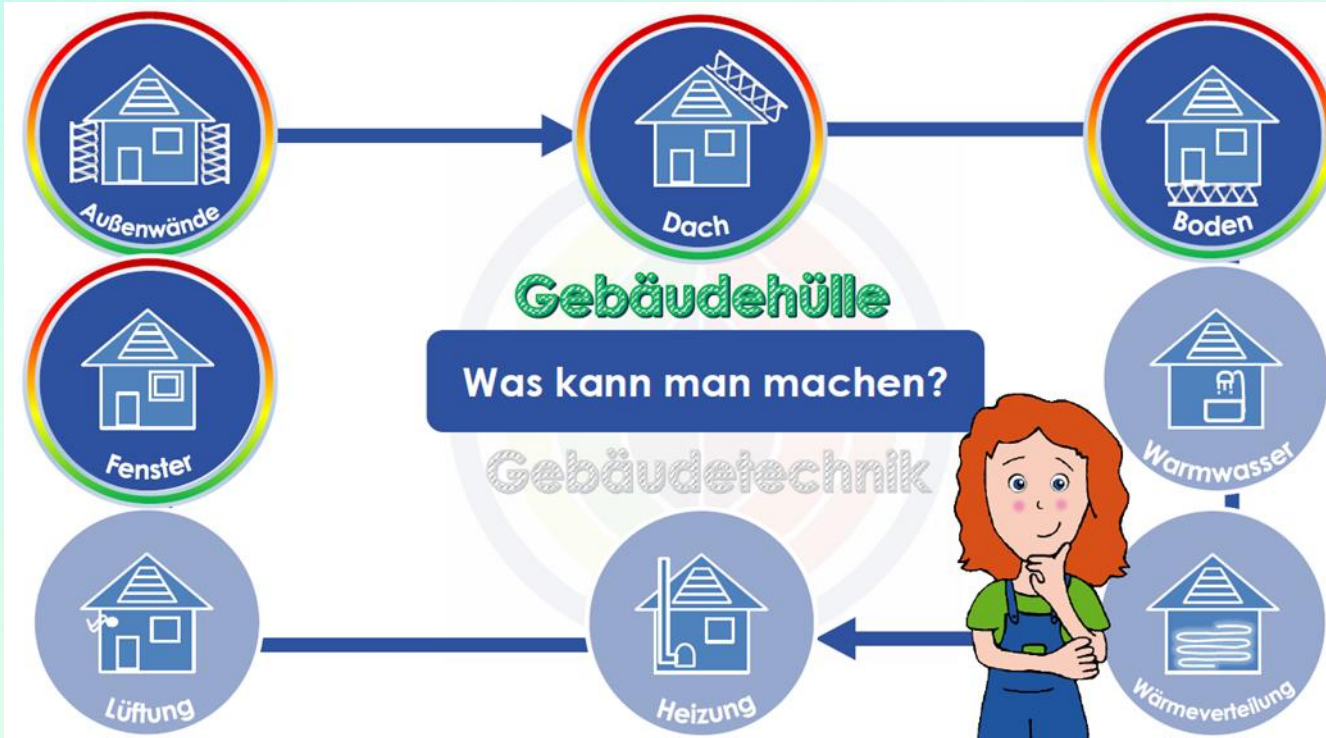
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); keine Änderungen; CC BY-ND4.0



Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle



- **Bis zu 15% Zuschuss (BAFA) – kombinierbar mit iSFP-Bonus + 5%**
- Maximal 5 Mio. Euro pro Nichtwohngebäude (500 € pro qm Nettogrundfläche) oder **30.000 € pro Wohneinheit (60.000 € mit iSFP)**
- Einbindung Energieeffizienzexperte www.energie-effizienz-experten.de
- sämtliche Sanierungskosten sind förderfähig [Liste der förderfähigen Maßnahmen](#)

C.A.R.M.E.N. e.V. - Energetische Gebäudesanierung (07.02.2023)

Förderung und gesetzliche Pflichten für die Heizungsoptimierung

Gesetzliche Pflicht



Förderung

Ablösung EnSimiMav u. EnSiKomav durch Gebäudeenergiegesetz (seit 01.10.2024)

→ Verpflichtung Eigentümer von Gebäuden mit mind. 6 Wohneinheiten o. sonstigen selbst. Nutzungseinheiten

- Heizungsprüfung und Optimierung in **wassergeführten** Heizungsanlagen (§ 60 b) durch fachkundige Person
→ auch Ölheizungen betroffen !!
 - Einbau vor 01.10.2009 – Prüfung bis 30.09.2027
 - Einbau nach 30.09.2009 – Prüfung innerhalb 1 Jahres nach 15 Jahren Betrieb
- Durchführung hydraulischer Abgleich nach Einbau wassergeführter Heizungssysteme (§ 60 c) (Verfahren B)

Heizungsoptimierung über Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG EM)

- bis zu 15 % Zuschuss (BAFA) + 5 % iSFP - Bonus
- Gilt nur für **Wohngebäude bis 5 WE** (max. 30.000 €/WE; 60.000 €/WE mit iSFP) und **Nichtwohngebäude ≤ 1000 m²**
- Förderfähige Maßnahmen u.a. :
 - Austausch Heizungsanlagen
 - Hydraulischer Abgleich
 - Einstellung Heizkurve
 - Einbau Flächenheizsysteme ($T_{\text{vorl}} \leq 55^\circ \text{C}$)
 - Dämmung von Rohrleitungen



Gesetzliche Pflichten für den Heizungstausch – Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020

→ **Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen** (§ 72 GEG idF. 16.10.2023)

„ [...] (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.[...]“

→ **Ausnahmen:**

- Niedertemperatur-Heizkessel u. Brennwertkessel (§ 72 Abs. 3 GEG)
- heizungstechnische Anlagen mit PN < 4 kW oder PN > 400 kW
- anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung in Hybridheizungen ohne Nutzung fossiler Brennstoffe
- Wohngebäude (≤ 2 WE) bewohnt vor dem 01.02.2002 (§ 73 GEG)

➤ Heizkessel dürfen längstens bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

- Austausch von alten Kesseln ist bereits seit 2020 gesetzliche Pflicht
- Viele Eigentümer sind von der Pflicht ausgenommen
- Pflicht für Mindestanteil 65 % erneuerbarer Wärme greift erst nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung (spätestens 30.06.2028)
- Danach fünfjährige Übergangsfrist bei Havarie und notwendigem Austausch

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude – Heizungssanierung und -optimierung

- **Bis zu 70 % Zuschuss (BAFA, KfW)**
- Maximal **500 Euro pro m²** für NWG oder **30.000 Euro** pro Wohneinheit u. pro Jahr
- Mindestanteil 65 % Wärme aus erneuerbarer Energie
- **Sanierung Heizung (KfW) – bis zu 70 %**
Energie-Effizienz-Experte nicht notwendig
- **Gebäudenetze (BAFA) – bis zu 70 %**
Energie-Effizienz-Experte notwendig
- **Heizungsoptimierung (BAFA) – bis zu 20 %**
Energie-Effizienz-Experte nicht notwendig
- Antragsstellung **nach** Abschluss von Lieferungs- o. Leistungsvertrag mit aufschiebender o. auflösender Bedingung



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

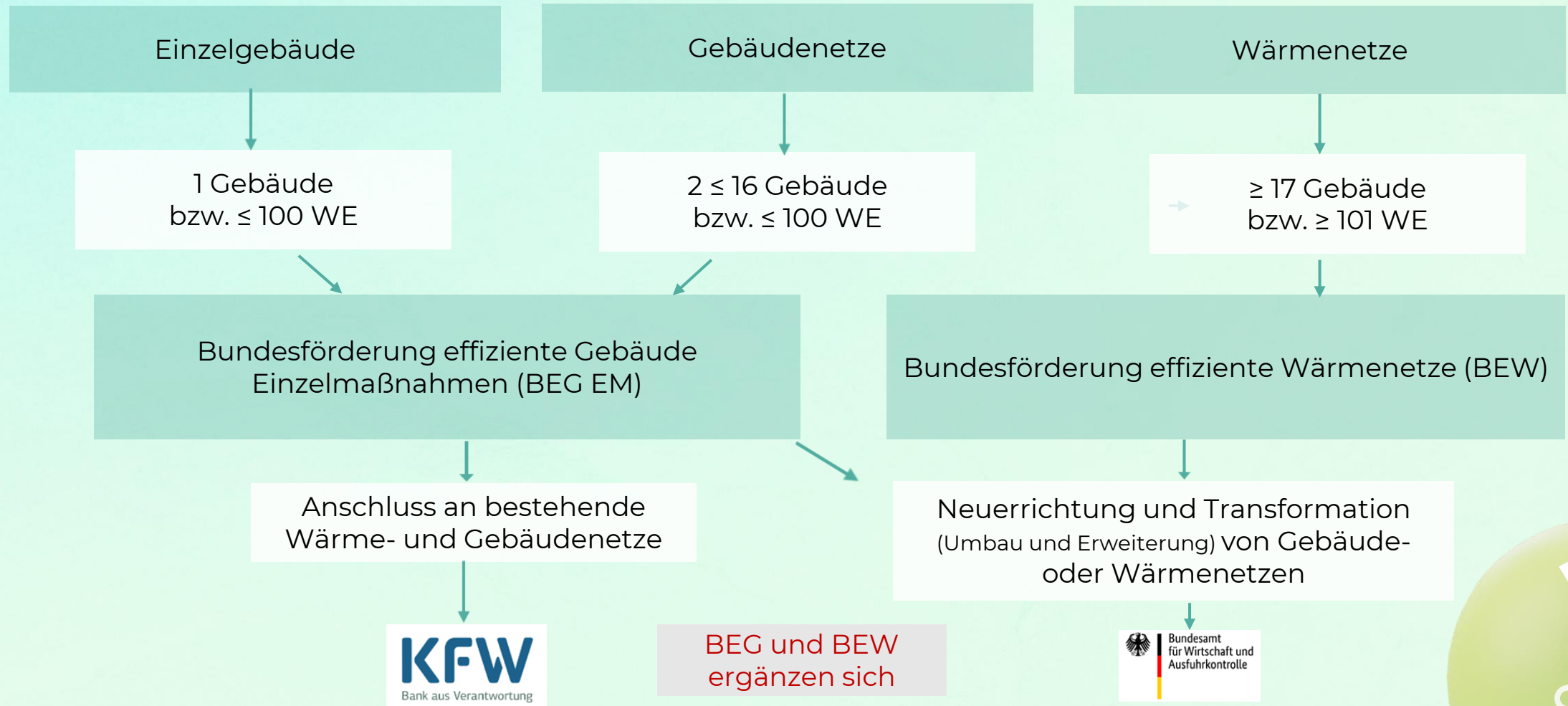
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Fördersätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); keine Änderungen; CC BY-ND4.0

Bundesförderung für Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetze – wann greift welche Förderung?



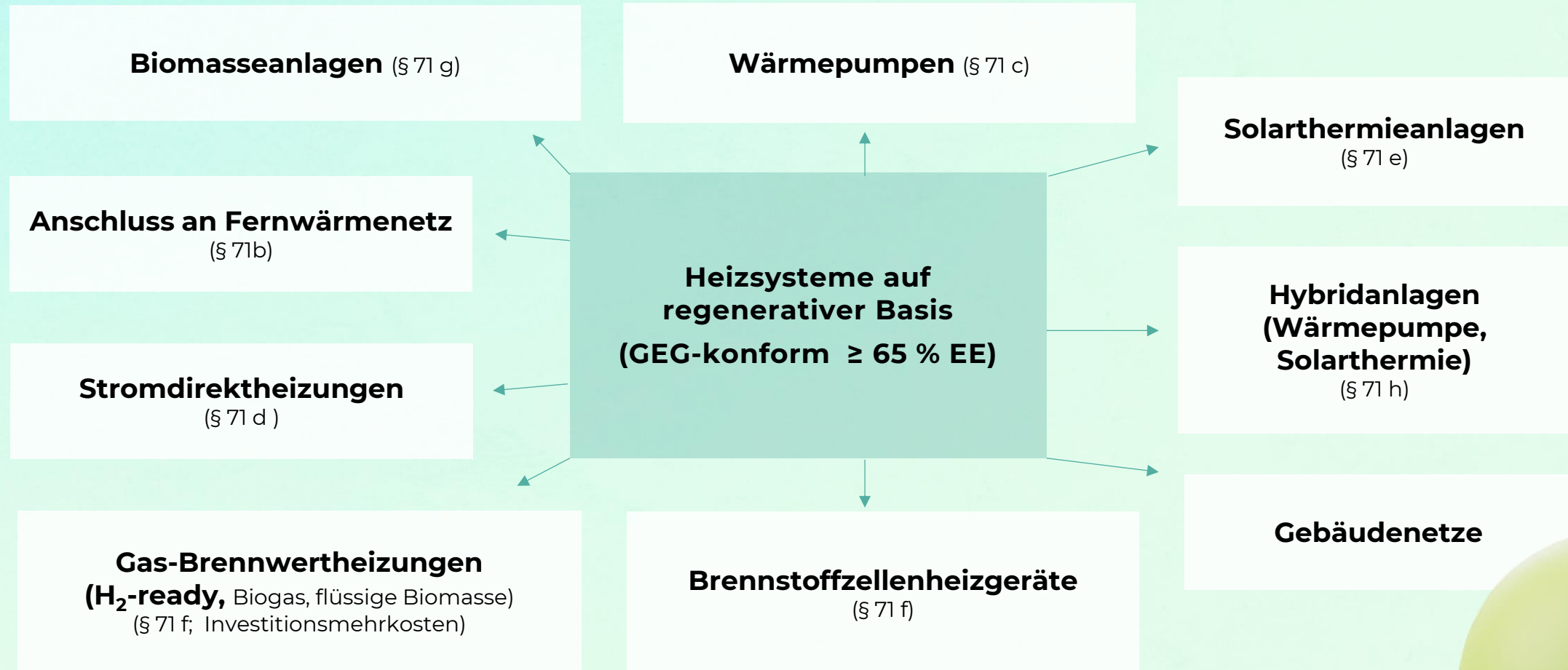
BEG und BEW ergänzen sich



Kofinanziert von der Europäischen Union



Heizsysteme auf regenerativer Basis

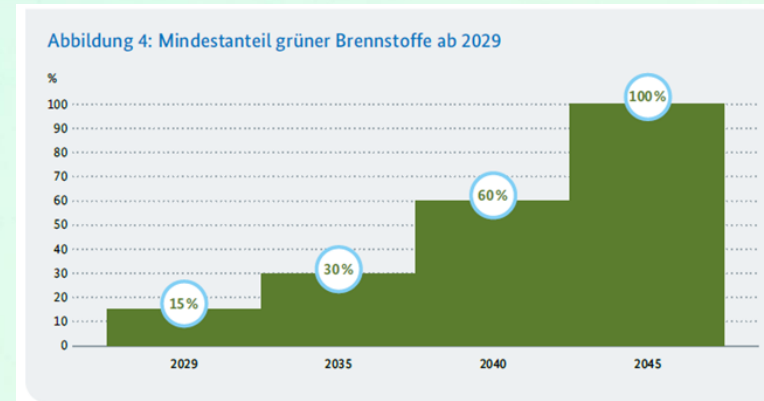
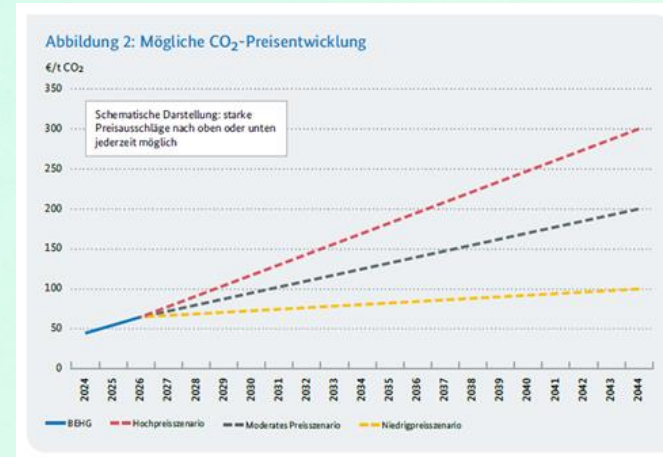


Gesetzliche Pflichten für den Einbau neuer Gas- und Ölheizungen

→ **Pflicht zum Beratungsgespräch durch fachkundige Person (§ 71 Abs. 11 GEG)**
Unterschrift wird durch **Bezirksschornsteinfeger** geprüft!

→ **Beratungsgespräch enthält Angaben:**

- Heizungsalternativen auf Basis erneuerbarer Energien
- kommunale Wärmeplanung (KWP) (Pflicht 65 % EE greift nach Fertigstellung)
- Preisentwicklung des CO₂-Preises für Erdgas und Heizöl und mögliche Mehrkosten
- Erfüllung der grünen Brennstoffquote (Biomethan, biogenes Flüssiggas, synthet. Brennstoffe) – Ausnahmen Umrüstung des Gasnetzes auf H₂ oder durch Ausbau Fernwärme möglich !!! nur bis Fertigstellung KWP
- Preissteigerung biogener Brennstoffe durch künftig steigende Nachfrage sowie Verfügbarkeit von Wasserstoff
- Förderung und Beratung



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 1.1.2024

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzuschließen, gelten ab dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungstechnologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

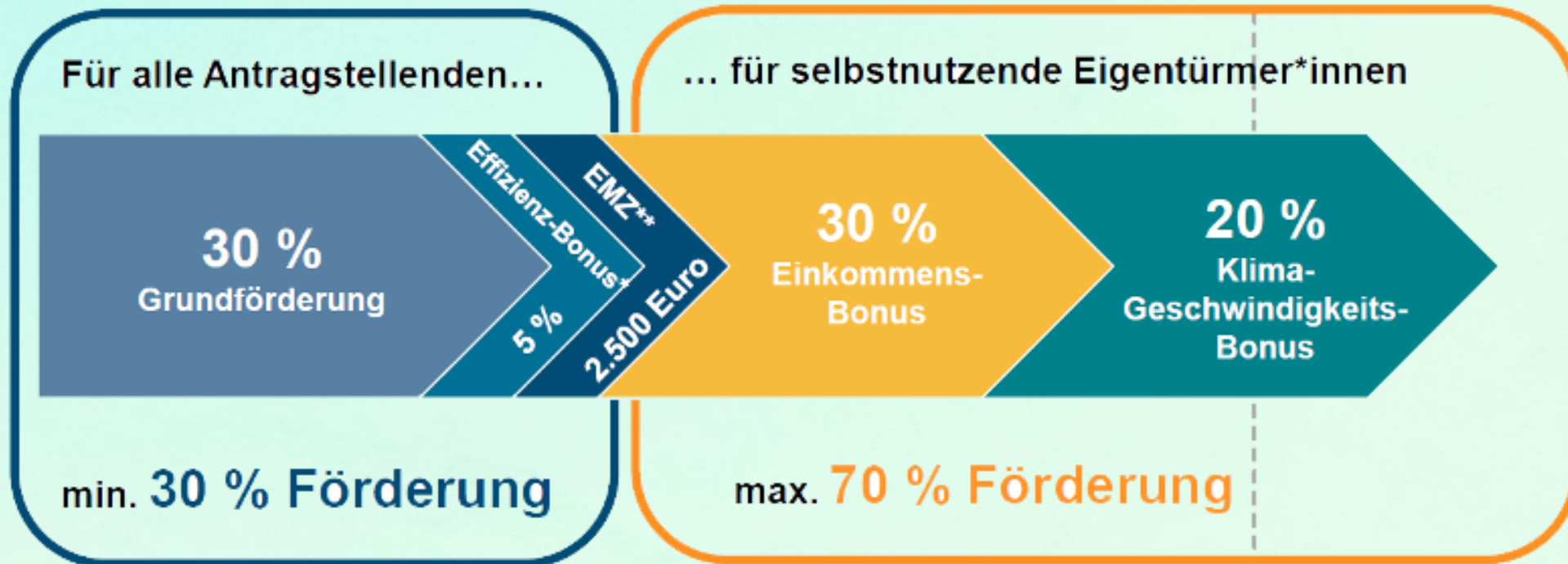
Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, steht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungsaustausch kurz zusammen.

Die neue Heizung macht den Unterschied

Etwa die Hälfte der Haushalte in Deutschland heizt noch mit Erdgas, ein Viertel mit Heizöl. Daher hat das Heizen einen hohen Anteil am Ausstoß von klimaschädlichem CO₂. Bis 2045 wollen wir aber klimaneutral wirtschaften, also die Treibhausgasemissionen auf Null bringen. Voraussetzung dafür ist, dass wir auch beim Heizen schrittweise auf Erneuerbare Energien umsteigen.

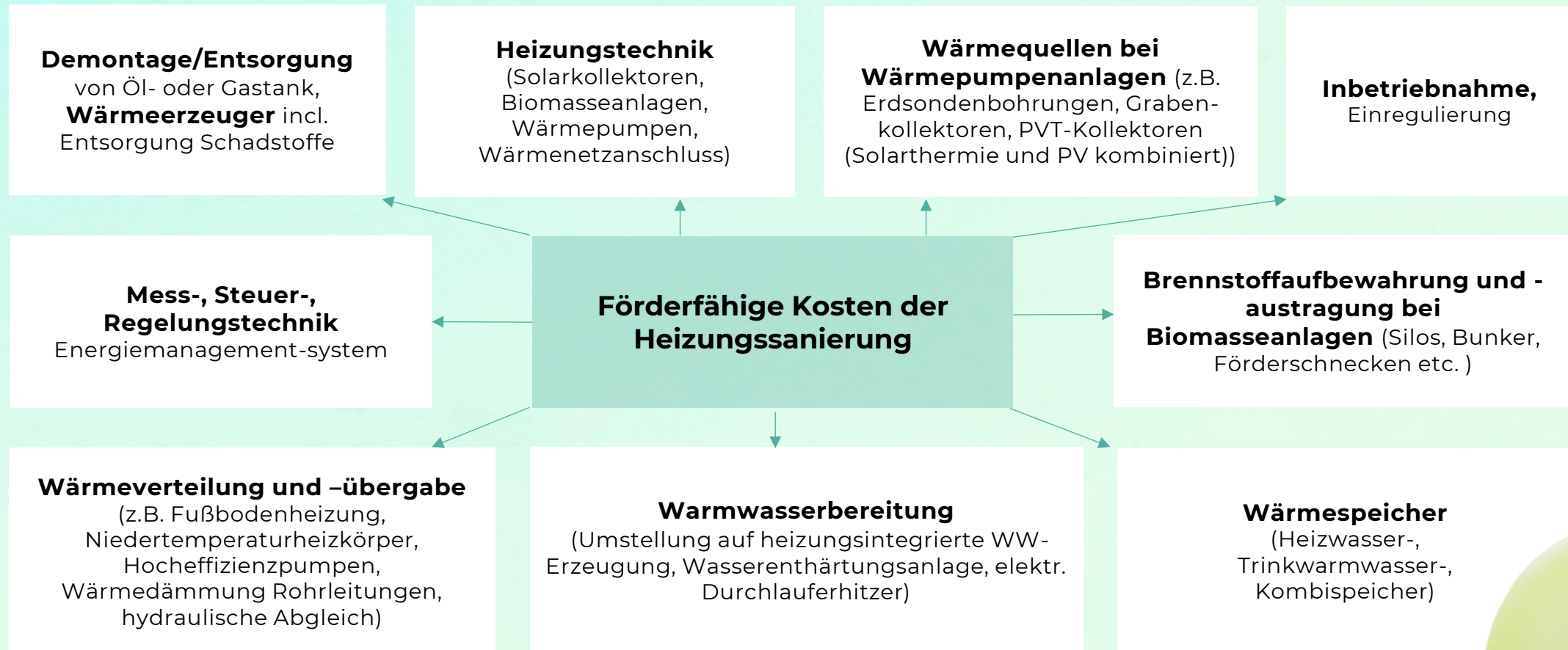
Der Einsatz von Erneuerbaren Energien bringt viele Vorteile: Erneuerbare entlasten das Klima, machen Deutschland unabhängiger von Öl- und Gasimporten und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preissprüngen auf den internationalen Energiemärkten.

Wie wird ab 2024 gefördert?



* + 5 % Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen ** + 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag für bestimmte Biomasseheizungen

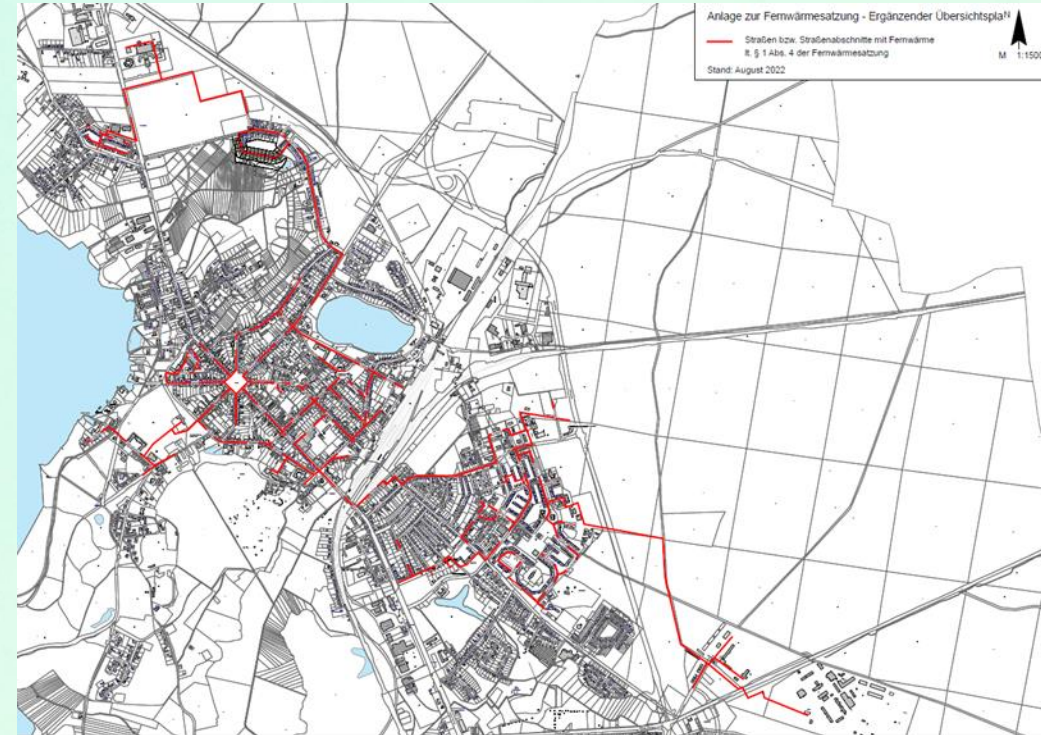
Fördermittel für neue Heizsysteme auf regenerativer Basis – förderfähige Kosten in der BEG EM



Was ist in der BEG zu beachten?

- Anschluss an Wärmenetz für Kunden auch bei fossil betriebenen Wärmenetzen förderfähig
 - aktuell kein Anteil erneuerbarer Energien erforderlich
- Begünstigung von Wärmenetzanschlüssen bei Ausweisung von FW- Vorranggebieten
- BEG EM idF. 29.11.2023

„In Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang für ein Wärmenetz wird ausschließlich der Anschluss an das Netz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 gefördert.“



Sanierungsmaßnahmen in Wohngebäuden für selbstnutzende Eigentümer

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Zuschuss (KfW, BAFA)

Ergänzungskredit (KfW)

Sanierung Einzelmaßnahmen:

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

→ **Kombinierbar mit iSFP-Bonus**

Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

Steuerliche Verrechnung (§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

Sanierung Einzelmaßnahmen:

- Gebäudehülle (Wände, Dach, Geschossdecken, Fenster, Außentüren)
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Lüftungsanlagen
- Erneuerung Heizungsanlage
- Heizungsoptimierung, Betriebs- und Verbrauchsoptimierung durch digitale Systeme

**Fördermöglichkeiten sind kombinierbar
z.B. Fenstertausch über BEG EM; Dachsanierung
über ESanMV**

Tipp: nur für selbstnutzenden Wohneigentümer !

Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

- ✓ Gilt nur für Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum (mind. 10 Jahre alt)
- ✓ Handwerkerleistungen (Installation, Einbau, Inbetriebnahme), Materialkosten und notwendige Umfeldmaßnahmen förderfähig - keine haushaltsnahe Dienstleistung!
- ✓ Förderquote: **20 %** von max. **200.000 Euro = 40.000 Euro Steuer-ermäßigung - verteilt über 3 Jahre steuerlich abzugsfähig**

- 1. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
- 2. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
- 3. Jahr 6 % der Aufwendungen – 12.000 Euro

✓ **Kombinierbar mit BEG EM**

- ✓ **Vorteil:** Ich muss vorher keinen Antrag stellen
 - Abrechnung erfolgt über Steuererklärung
- ✓ **Vorteil:** Ich brauche keinen Energie-Effizienz-Experten für Sanierungsmaßnahmen z.B. an der Gebäudehülle
 - auch der Handwerker kann Leistung über die vorgegebene [Musterbescheinigung](#) nachweisen (Maßnahme muss zum jeweiligen Handwerk passen)

Zulässige Handwerksbetriebe mit Meister:

- Maurer- und Betonbauarbeiten
- Zimmerer, Tischler- und Schreinerarbeiten
- Maler- und Lackierarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Glasarbeiten /Fensterbauer
- Klempnerarbeiten
- Installateur- und Heizungsbauarbeiten
- Ofen- und Luftheizungsbau
- Schornstiefegerarbeiten
- Rollladen- und Sonnenschutztechnik
- Metallbau
- Elektrotechnik- und -installation

Ausstellungsberechtigte Personen nach § 88 GEG:

- Energieberater
- [Energie-Effizienz-Experte](#)

Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

- ✓ **Gilt nur für Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum (mind. 10 Jahre alt)**
- ✓ **Handwerkerleistungen (Installation, Einbau, Inbetriebnahme), Materialkosten und notwendige Umfeldmaßnahmen förderfähig - keine haushaltsnahe Dienstleistung!**
- ✓ **Förderquote: 20 % von max. 200.000 Euro = 40.000 Euro Steuer-ermäßigung - verteilt über 3 Jahre steuerlich abzugsfähig**
 - 1. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
 - 2. Jahr 7 % der Aufwendungen – 14.000 Euro
 - 3. Jahr 6 % der Aufwendungen – 12.000 Euro

✓ **Kombinierbar mit BEG EM**

- ✓ **Vorteil:** Ich muss vorher keinen Antrag stellen
 - Abrechnung erfolgt über Steuererklärung
- ✓ **Vorteil:** Ich brauche keinen Energie-Effizienz-Experten für Sanierungsmaßnahmen z.B. an der Gebäudehülle
 - auch der Handwerker kann Leistung über die vorgegebene [Musterbescheinigung](#) nachweisen (Maßnahme muss zum jeweiligen Handwerk passen)

Bescheinigung energetischer Maßnahmen nach § 35c Einkommensteuergesetz

Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens
 Bescheinigung der nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausstellungsberechtigten Person

Bescheinigung vom [] zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
 Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom [] und ist dem zuständigen Finanzamt erneut vorzulegen.

I. Objekt und Beteiligte

1. An welchem Objekt wurden die energetischen Maßnahmen vorgenommen?

Adresse []

2. Für wen (Eigentümer, WEG-Verwalter) wird die Bescheinigung ausgestellt?

Name, Vorname; ggf. Verwaltereigenschaft []
Adresse []
Telefonnummer, optional: E-Mailadresse []

3. Welches Fachunternehmen hat die energetischen Maßnahmen ausgeführt?

Firma, Ansprechpartner (Fachunternehmen) []
Adresse []
Telefonnummer, optional: E-Mailadresse []
Steuernummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer []

4. In welchen Gewerken ist das Fachunternehmen tätig?

Mauer- und Betonbauarbeiten
 Stukkateurarbeiten
 Maler- und Lackierarbeiten
 Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
 Wärme-, Kälte- und Schallsolierungsarbeiten
 Steinmetz- und Steinbildhauerarbeiten
 Brunnenbauarbeiten
 Dachdeckerarbeiten

Nachweis: über Musterbescheinigung

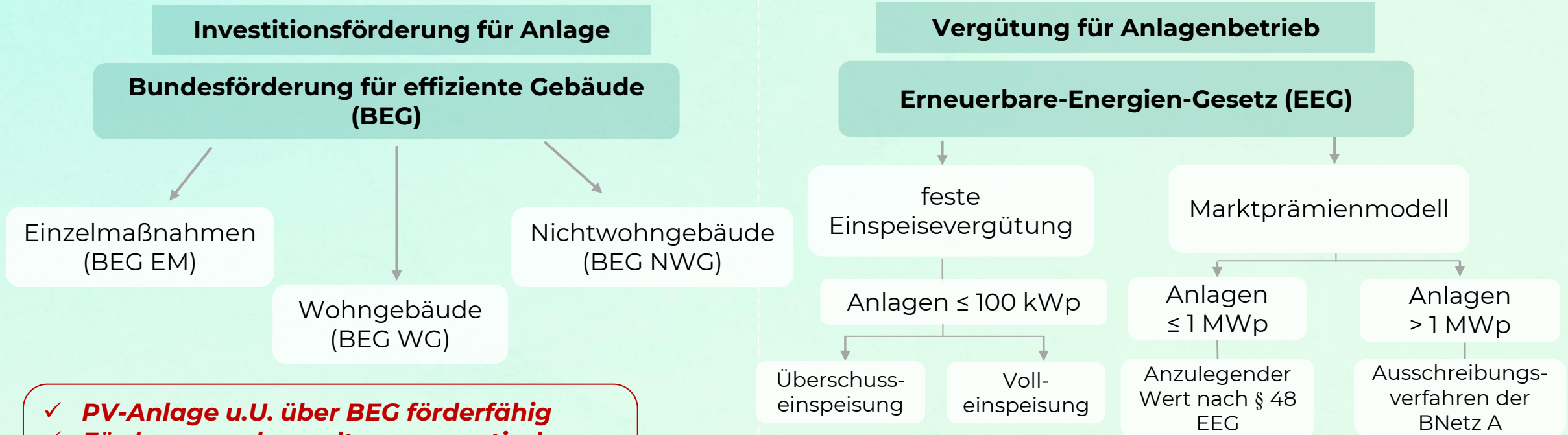


Was nutze ich wann? – Eine Entscheidungshilfe

	Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG EM)	Steuerliche Förderung (ESanMV)	Empfehlung
Max. Förderfähige Kosten	30.000 Euro (bzw. 60.000 mit iSFP) pro Jahr und Wohneinheit	200.000 Euro insgesamt	Einzelfallentscheidung
Energie-Effizienz-Experte notwendig	Teilweise ja	nein	-
Vorteile durch Energieberatung	Ja	nein	empfohlen
Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle (mit EEE)	15 % (+ 5 %)	20 %	ESanMV (kein EEE notwendig)
Anlagentechnik (Lüftung) (mit EEE)	15 % (+ 5 %)	20 %	ESanMV (kein EEE notwendig)
Sanierung Heizung	bis zu 70 %	20 %	BEG EM
Heizungsoptimierung	15 % (+ 5 %)	20 %	ESanMV (kein EEE notwendig)

- ✓ **Nutzung der steuerlichen Förderung setzt immer eine Steuerlast voraus !!!**
- ✓ **Fördermöglichkeiten sind für unterschiedliche Maßnahmen kombinierbar !!!**

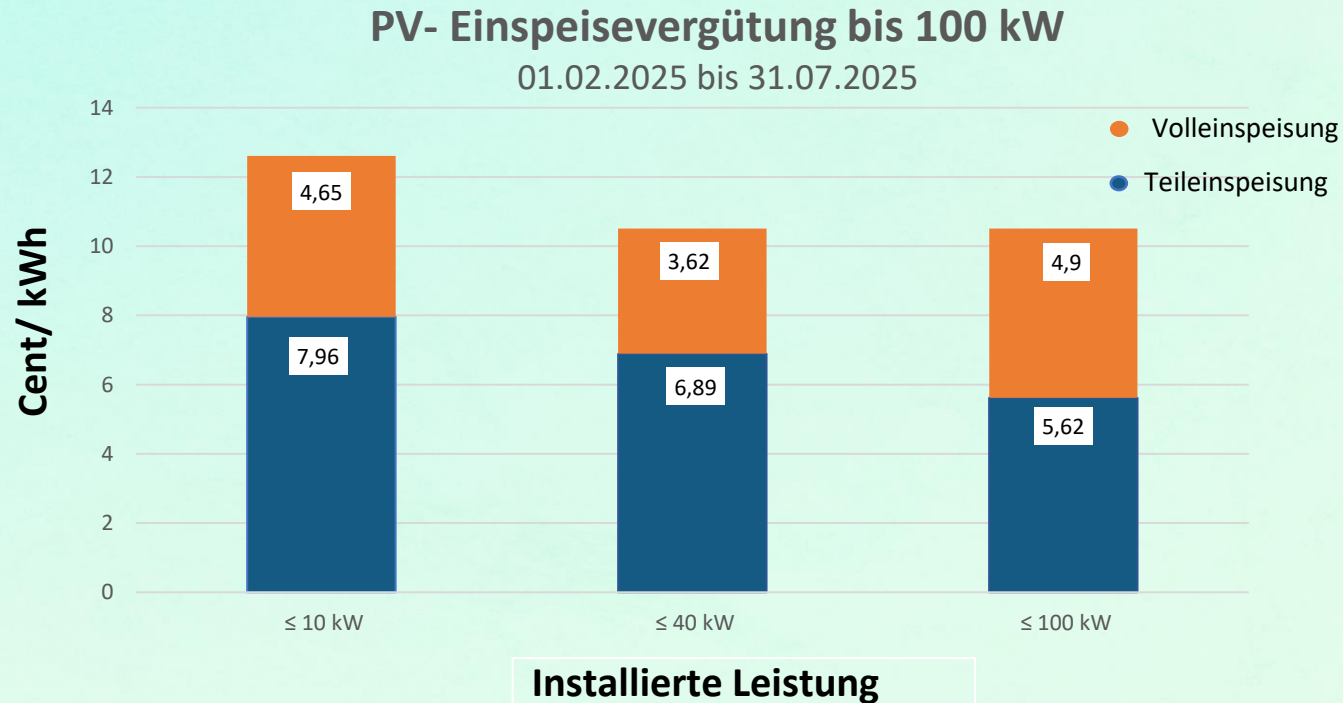
Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen



- ✓ **PV-Anlage u.U. über BEG förderfähig**
- ✓ **Förderung gekoppelt an energetische Sanierung/Neubau**
- ✓ **→ Förderung nach EEG ausgeschlossen**



Fördermittel für PV-Anlagen – das EEG 2023




Installierte Leistung	Einspeisevergütung
≤ 10 kW	12,61 ct /kWh
≤ 40 kW	10,57 ct /kWh
≤ 100 kW	10,57 ct /kWh

➤ **Neu !!** Erhöhung der Vergütung um 1,5 Cent/kWh für gewerbliche Anlagen zw. 40 und 750 kWp (Solarpaket I)

➔ Bei Anlagen ≤ 100 kWp und Inanspruchnahme der festen Einspeisevergütung– Verringerung des anzulegenden Wertes um **0,4 Cent/ kWh** (§ 53 EEG)

Fördermittel für Photovoltaikanlagen - Förderung im Rahmen einer Dachsanierung (BEG EM)

- **Bis zu 20 % Zuschuss (BAFA) – (15 % + iSFP-Bonus)**
- Maximal 500 Euro pro m² bzw. 5 Mio. Euro für NWG oder **30.000 Euro** pro Wohneinheit pro Jahr
- sämtliche Kosten für die Dachsanierung sind förderfähig incl. Dacheindeckung
- PV-Anlage muss als Dachhaut dienen
z.B. **Solardachziegel, dachintegrierte PV**
- darf nicht durch EEG gefördert werden! Speicher!!
 - **Verzicht auf EEG-Förderung möglich**
 - **Die PV-Anlage muss der Wärmeversorgung des Gebäudes dienen !!!**
- **Außenbauteile (Solarmodule o. -dachziegel) und Stromverteilsystem förderfähig**
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte notwendig
www.energie-effizienz-experten.de

 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begeleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.
² Der Klimaschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4 und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusssatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungstausches als Umfeldmaßnahme gefordert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Quelle: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](http://www.bafa.de);
keine Änderungen; [CC BY-ND4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)

Fördermittel für Photovoltaikanlagen - Förderung im Rahmen einer Dachsanierung (BEG EM)

- **Bis zu 20 % Zuschuss (BAFA) – (15 % + iSFP-Bonus)**
- Maximal 500 Euro pro m² bzw. 5 Mio. Euro für NWG oder **30.000 Euro** pro Wohneinheit pro Jahr
- sämtliche Kosten für die Dachsanierung sind förderfähig incl. Dacheindeckung
- PV-Anlage muss als Dachhaut dienen
z.B. **Solardachziegel, dachintegrierte PV**
- darf nicht durch EEG gefördert werden! Speicher!!
 - **Verzicht auf EEG-Förderung möglich**
 - **Die PV-Anlage muss der Wärmeversorgung des Gebäudes dienen !!!**
- **Außenbauteile (Solarmodule o. -dachziegel) und Stromverteilsystem förderfähig**
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte notwendig
www.energie-effizienz-experten.de



Dachintegrierte PV-Module am Beispiel von www.solarwatt.de



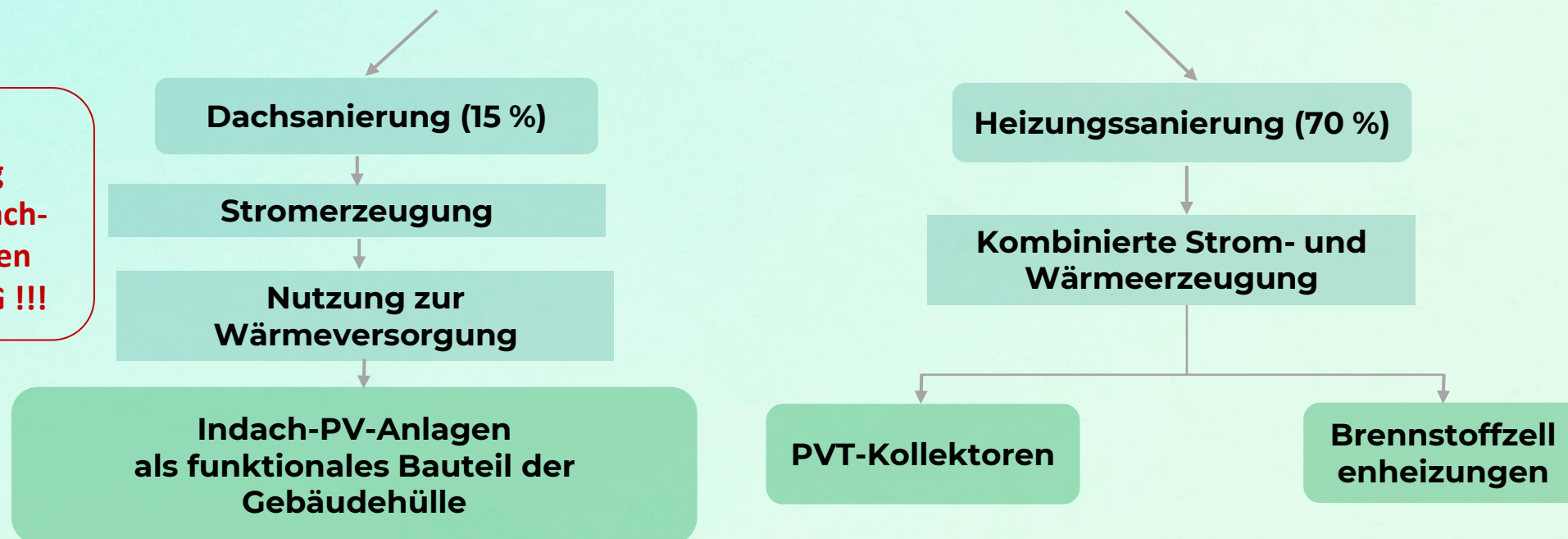
Solardach am Beispiel von www.ennozie.com



Solardachziegel am Beispiel www.autarq.com

Stromerzeugende Anlagen im Rahmen der BEG

**Keine
Förderung
von Aufdach-
PV- Anlagen
in der BEG !!!**



Nachweis des Verzichts auf EEG-Förderung (Einspeisevergütung, Marktprämie) durch:

- schriftliche Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber
- Technische Abregelung des Überschussstroms auf Null am Wechselrichter

Zusammenfassung und Hinweise

- Zunehmend gesetzliche Anforderungen Verbraucher Energie einzusparen und auf erneuerbare Energien umzustellen (kommunales Wärmeplanungsgesetz, Gebäudeenergiegesetz (GEG) , Energieeffizienzgesetz, Klimaschutzgesetz M-V)
- Enorme Kostensteigerungen im Strom- und Wärmesektor verschärfen die Situation – hohe Einsparpotenziale in Sektoren besonders Gebäude- und Verkehrssektor
- Jedes Gebäude/Quartier muss spezifisch betrachtet werden – Standort, Denkmalschutz, Einsparpotential etc.
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind vielfältig – Programme werden stetig verändert und angepasst, neue Programme veröffentlicht – Kumulierung der BEG mit den Klimaschutzförderrichtlinien M-V möglich
- Sinnvolle Vorplanung und Recherche zu Förderprogrammen ist wichtig für erfolgreiche Finanzierung eines Projektes, besonders im Bereich der Wärmeplanung in allen Facetten
- Für Einzelsanierungen bzw. Effizienzmaßnahmen hohe Zuschüsse bis zu 70 %
- **Hinweis: Investieren Sie baldestmöglich, bevor gesetzliche Pflicht greift!**



Ihre Ansprechpartnerin **Stefanie Beitz**

- Projektleitung und technische Beraterin
- Tel.: 03981 – 44 90 106
- E-Mail: beitz@leea-mv.de
- projektleitung@foerderung-leea-mv.de
- www.foerderung-leea-mv.de



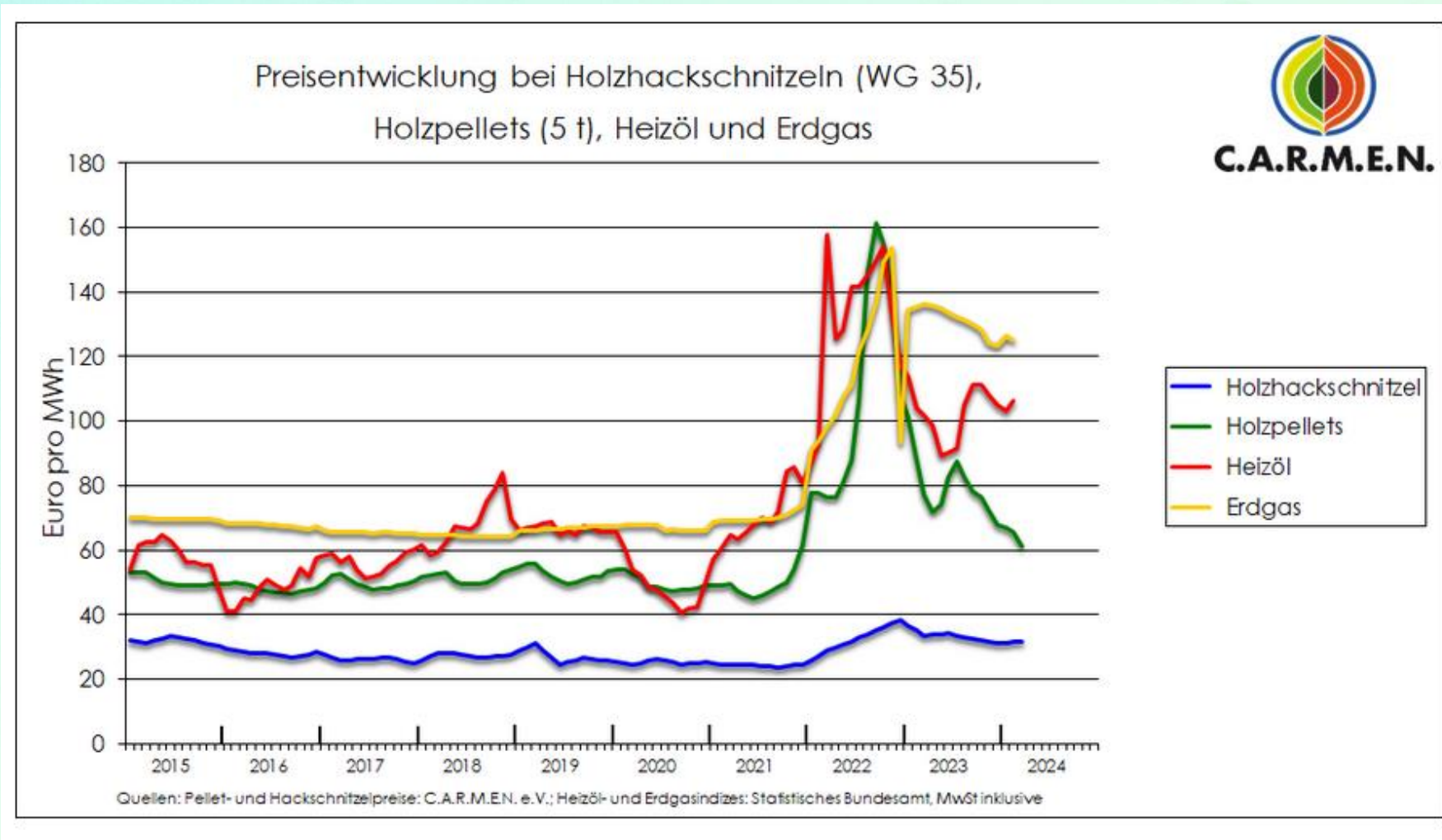


Danke für Ihre Aufmerksamkeit

leea-mv.de | beitz@leea-mv.de
Am Kiefernwald 1 | 17235 Neustrelitz



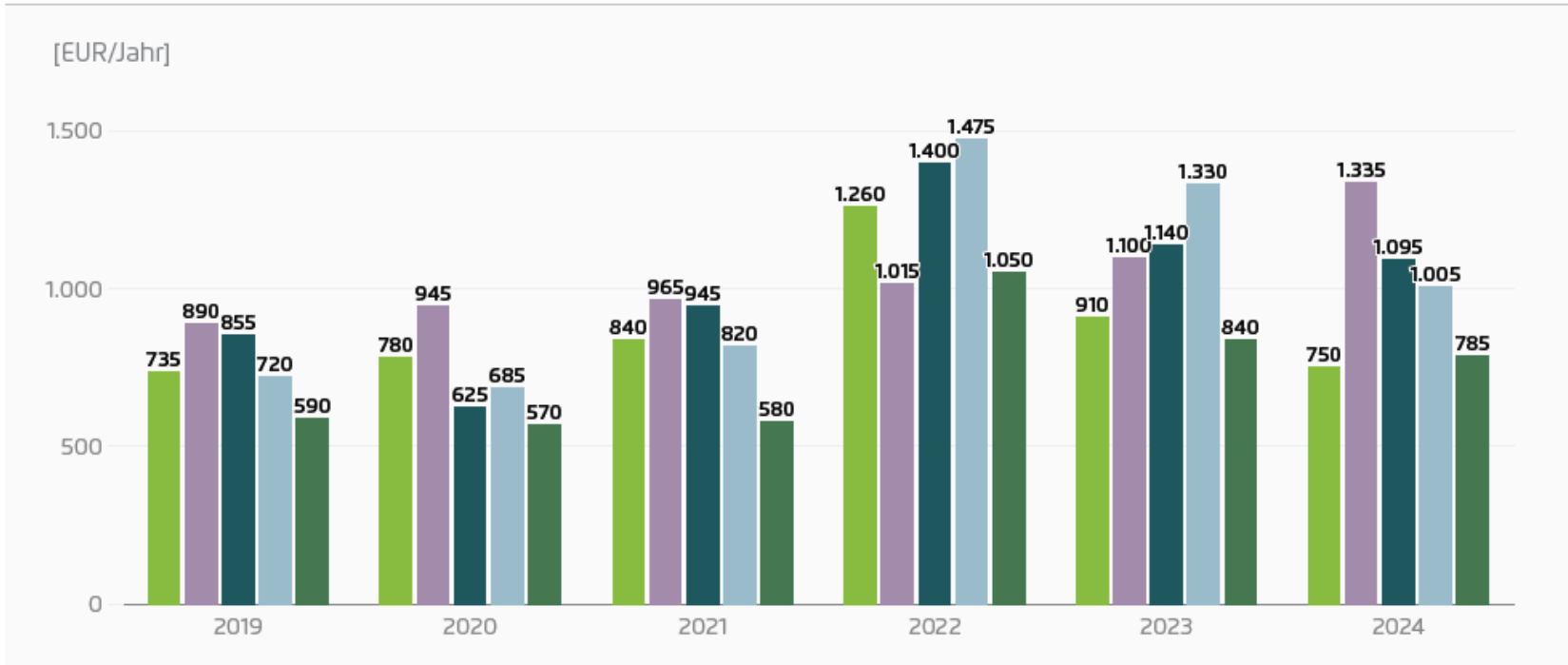
Leea



Quelle: [Carmen e.V.](https://www.carmen-e.v.de) ; Stand 28.01.2025

Heizkosten für eine durchschnittliche Wohnung im Mehrfamilienhaus (70 Quadratmeter), 2019–2024

→ Abb. 2_12



● Wärmepumpen ● Fernwärme ● Heizöl ● Erdgas ● Holzpellets

Agora Energiewende (2024) nach Heizspiegel (2024) • Anteile für Raumwärme und für die Warmwasserbereitung enthalten. Basierend auf Abrechnungsdaten. Grundlage bilden 144.137 Gebäudedaten. 2024: Prognose

Quelle: [AGORA Energiewende](#); Agora Energiewende (2025): Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2024. Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2025, heruntergeladen am 28.01.2025

European Green Deal

Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)



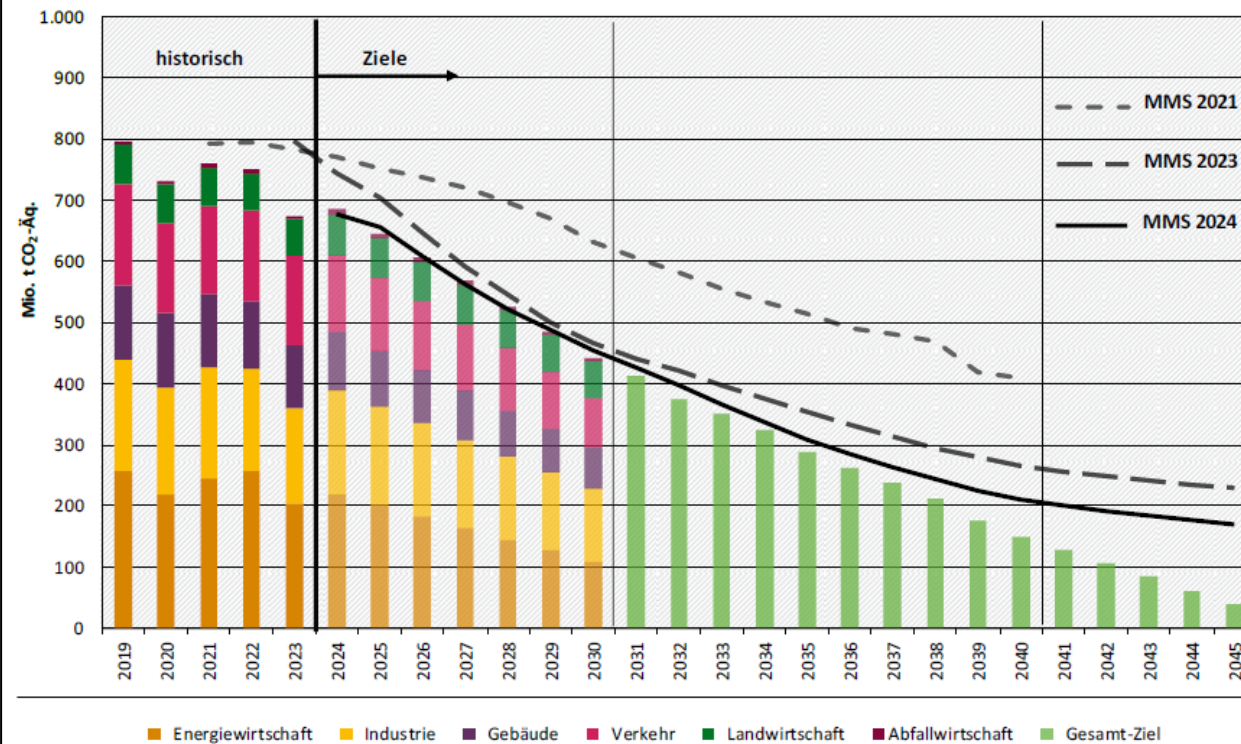
THG-Minderungsziele für Deutschland, eigene Darstellung

Wichtigste THG-Minderungsziele für Deutschland

- THG-Reduktion mind. 65% bis 2030 gegenüber 1990, mind. 88% bis 2040, THG-Neutralität bis 2045
- THG-Reduktion in den Sektoren des EU-ESR (Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Kleinindustrie und Abfall) mind. 50% gegenüber 2005

Treibhausgas-Projektionen für Deutschland

Abbildung 79: Entwicklung der gesamten Treibhausgasemissionen nach Quellbereichen (2019–2045)

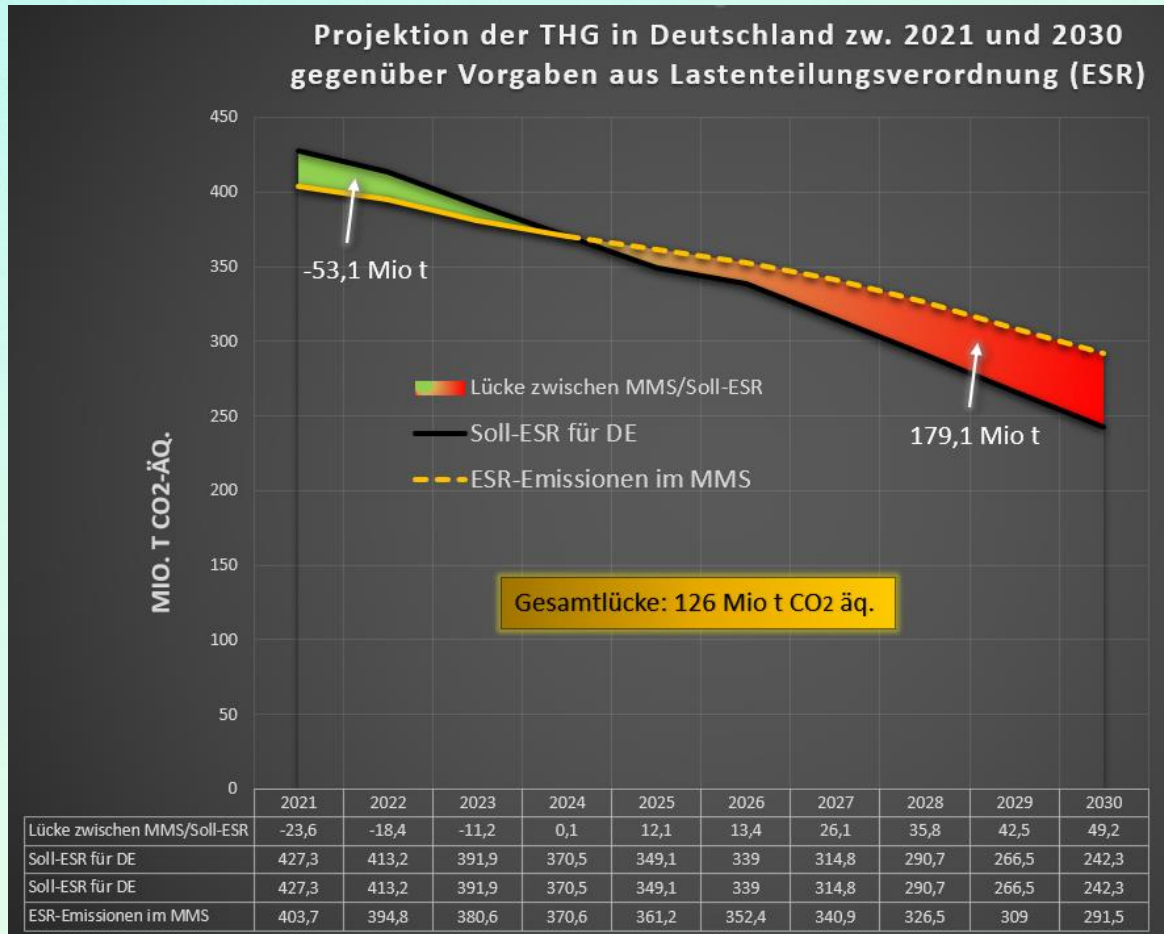


Quelle: UBA (2024d)

Quelle: Technischer Anhang der Treibhausgas-Projektionen 2024 für Deutschland (Projektionsbericht 2024), Öko-Institut, Berlin, Freiburg, Darmstadt, im Auftrag des Umweltbundesamtes, Juni 2024, <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen> heruntergeladen am 05.12.204

- Das nationale Ziel der THG-Reduktion bis 2030 um 65% gegenüber 1990 wird mit voraussichtlich 64% zwar nur knapp verfehlt.
- Bis 2050 beträgt die Emissionsreduktion in den Szenarien *Mit-Maßnahmen* (MMS) und *Mit-Weiteren-Maßnahmen* (MWMS) jedoch nur 87% bzw. 88% gegenüber 1990.
- Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 demnach deutlich verfehlt!

Treibhausgas-Projektionen für Deutschland

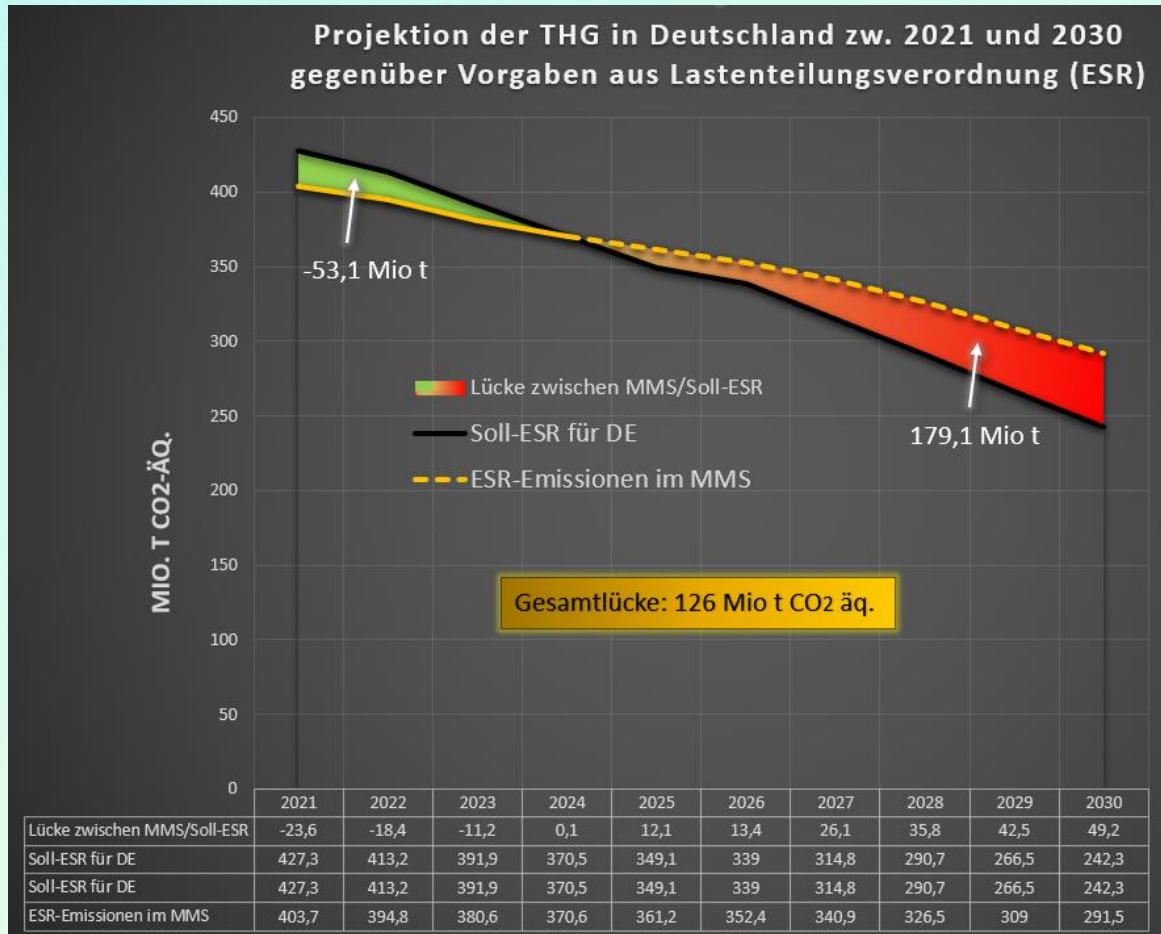


Datenquelle: Umweltbundesamt, Entwicklung der Treibhausgasemissionen, projektionen-2024_kernindikatoren_20240624_uba_v2, heruntergeladen am 08.01.2025, eigene Darstellung

Lastenteilungsverordnung der EU (ESR)

- Verpflichtet **Deutschland** zur **Einsparung von THG** in den Bereichen Verkehr (außer Flugverkehr), Gebäude, Landwirtschaft, Kleinindustrie und Abfall im **Jahr 2030 um 50% gegenüber 2005**.
- Ziel wird nach aktueller Projektion des UBA (MMS) um **126 Mio. t CO₂-äq.** verfehlt!
- Wäre durch zusätzliche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Verkehr und Gebäude noch abzumildern.

Treibhausgas-Projektionen für Deutschland



Datenquelle: Umweltbundesamt, Entwicklung der Treibhausgasemissionen, projektionen-2024_kernindikatoren_20240624_uba_v2, heruntergeladen am 08.01.2025, eigene Darstellung

Lastenteilungsverordnung der EU (ESR)

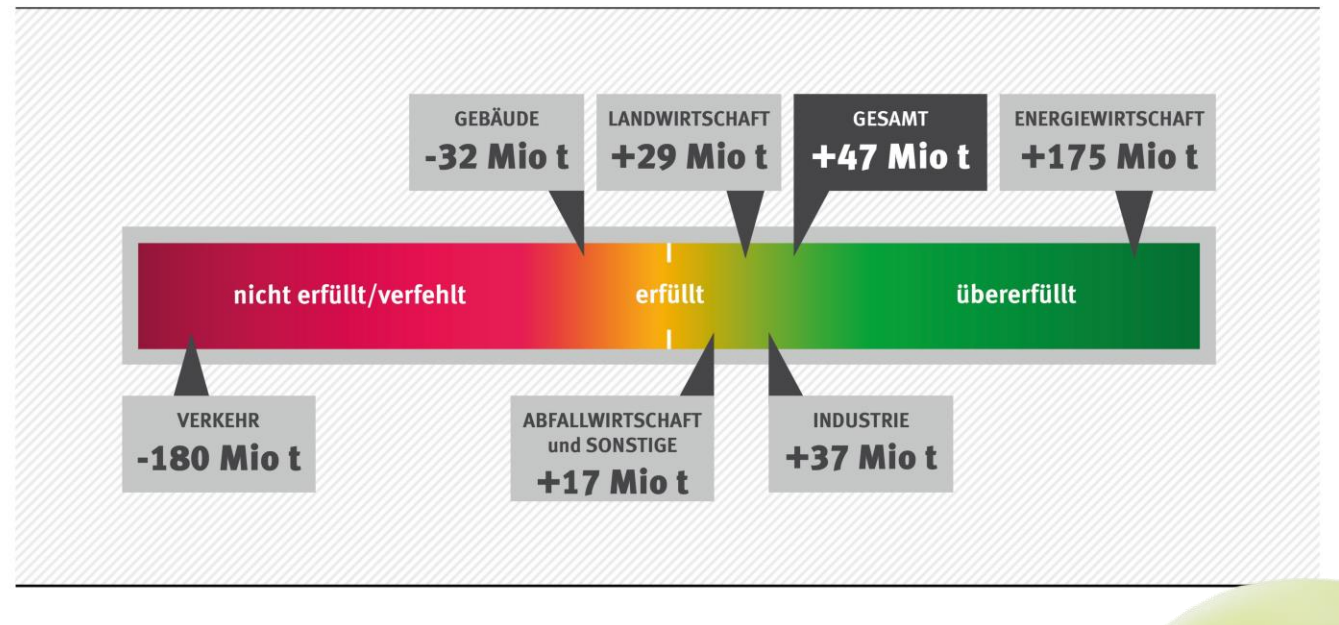
- Jährliche Emissionszuweisungen (Annual Emission Allowances, AEA)
- Nicht beanspruchte AEA können für Folgejahre gutgeschrieben werden, bei Nichterreichen der Einsparziele können AEA von anderen EU-Mitgliedsstaaten bedingt zugekauft werden.
- Ansonsten drohen bei Nichterreichen der Minderungsziele Vertragsverletzungsverfahren mit hohen Strafzahlungen!

Reduktionsziele bis 2030

- Projektionen bis 2030 zeigen, dass Klimaziele in Deutschland eingehalten werden können
- Zielerreichung jedoch nur sektorübergreifend möglich durch Übererfüllung in anderen Sektoren

Klimaziele in 2023 in den Sektoren Verkehr und Gebäude verfehlt

Kumulierte sektorale Jahresemissionsgesamtmengen und kumulierte Zielerreichung/Zielverfehlung der KSG-Sektoren und gesamt (2021-2030)



Quelle: [Umweltbundesamt](https://www.umweltbundesamt.de), abgerufen am 08.04.2024